SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 DER GEMEINDE LÜDERSDORF

FÜR DAS GEBIET "AN DER HAUPTSTRAßE UND SÜDLICH DER SCHULE“ IN HERRNBURG IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB (VERFAHREN ZUR INNENENTWICKLUNG)

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

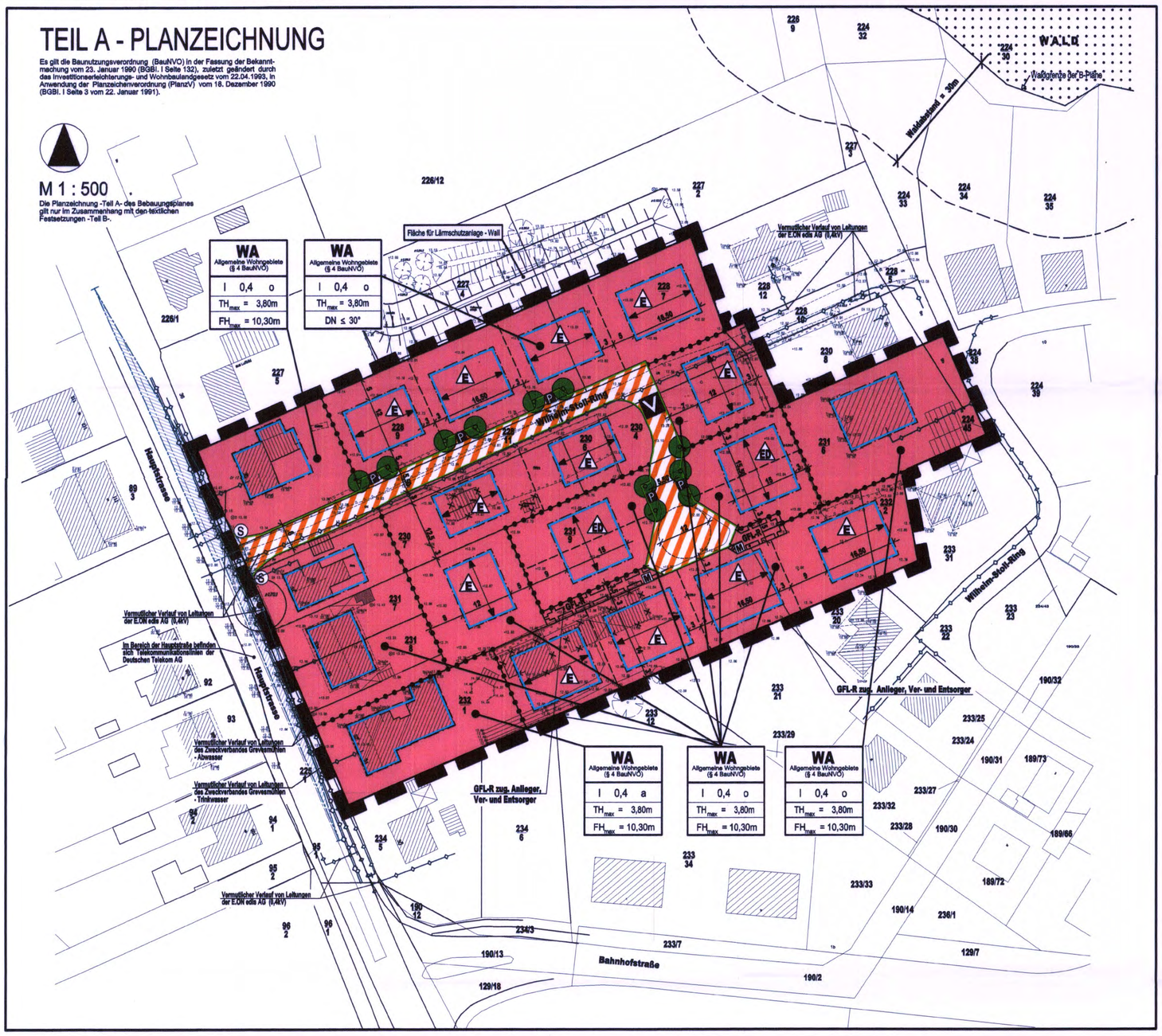

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,4	
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
TH_{max} = 3,80m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max} = 10,30m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
a	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
P	Öffentliche Parkfläche	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
GFL-R zug.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB
S	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (S - Sichtflächen) - Bei schmalen entfällt die Signatur.	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Lüdersdorf	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO
	Hauptfirstrichtung	Par. 1 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauGB
M	Müllbehältersammelplatz	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandener Zaun
- vorhandene Gehölze/Hecken
- Höhenangaben ü HN
- Bemaßung in Metern
- Sichtdreieck
- künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude
- In Aussicht genommene Grundstücksteilung
- DN ≤ 30° — Dachneigung, z.B. ≤ 30°

Erläuterung der Nutzungsschablone

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	BAUGEBIET
I 0,4 o	Geschosszahl / GRZ Grundflächenzahl / Bauweise
TH_{max} = 3,80m	Traufhöhe
FH_{max} = 10,30m	Firsthöhe

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Waldgrenze der Bebauungspläne und Waldabstand = 30m
- Fläche für Lärmschutzanlage - Wall

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 22 DER GEMEINDE LÜDERSDORF FÜR DAS GEBIET "AN DER HAUPTSTRASSE UND SÜDLICH DER SCHULE" IN HERRNBURG IM VERFAHREN NACH §13a BauGB (VERFAHREN ZUR INNENENTWICKLUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Offene Bauweise

Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt bis auf die Grundstücke mit den Hausnummern Hauptstraße 31 bzw. Hauptstraße 32, dass nur die offene Bauweise zulässig ist.

2.2 Abweiche Bauweise

Für die Grundstücke mit den Hausnummern in Herrnburg Hauptstraße 31 bzw. Hauptstraße 32 gilt, dass von den Forderungen der offenen Bauweise abgewichen werden kann und die abweichende Bauweise für seitliche Grundstücksgrenzen im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen zulässig ist, sofern andere Belange nicht entgegenstehen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen durch Hauptgebäude sind unzulässig.

4. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind im Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen über die straßenseitige Baukante des Hauptgebäudes nicht hervortreten; sie müssen hinter der straßenseitigen Baukante zurückbleiben. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind im Vorgartenbereich nicht zulässig. Der Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie der angrenzenden Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze. Im Plangebiet sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO Nebenanlagen, die der gewerblichen Kleinterhaltung dienen und nicht nur der Hobbyterhaltung dienen, unzulässig.

5. ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird je Einzelhaus mit maximal 2 Wohnungen und je Doppelhaus mit maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte begrenzt.

6. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf in den Gebieten maximal 0,35 m über dem Bezugspunkt liegen. In allen Baugebieten darf der Erdgeschossfußboden jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen privaten oder öffentlichen Erschließungsstraße.
Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Rohbau) mit dem aufstrebenden Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenhaut des Daches mit der verlängerten Außenwand. Die Firsthöhe bzw. der Firstpunkt ist gleich der Schnittfläche bzw. der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

7. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.
Bei kleinen Sichtflächen entfällt die Randsignatur.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

1.1 Die Dächer sind im rotbraunen Farbspektrum der RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8016, 8023 und ihren Zwischentönen zu decken. Für die Dacheindeckung ist anthrazit als Farbe zulässig. Pappen, Bleche und Kunststoffe sind für die Dacheindeckung unzulässig. Glänzende, glasierte oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Begrünte Dächer sind ausnahmsweise zulässig. Bei der Herstellung von Dachgaubeneindeckungen sind Zink- und Kupferbleche zulässig.

1.2 Im gesamten Plangebiet sind nur symmetrische Satteldächer zulässig. Innerhalb des Plangebietes sind Dachneigungen zwischen 30° und 45 ° zulässig. Begrünte Dächer mit geringeren Dachneigungen sind ausnahmsweise zulässig.

2. AUßENWÄNDE

2.1 Die Außenwände sind in den rotbraunen RAL-Farbtönen , RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8016, 8023 und ihren Zwischentönen, als Sichtmauerwerk/ Vormauerwerk, als geputzte Wandflächen und/ oder mit Holz, nur in Verbindung mit vorgenannten Baustoffen, herzustellen. Für geputzte Wandflächen ist auch weiß zulässig. Fachwerkfassaden sind unzulässig.

2.2 Die Außenwände von Anbauten sowie von Garagen und Nebengebäuden sind in derselben Art herzustellen wie die des Hauptgebäudes.

3. EINFRIEDUNGEN

3.1 Einfriedungen der Vorgärten zu den Verkehrsflächen sind nur als Staketenzaun, Natursteinmauer, maselvgemauerte Einfriedungen im Farbspektrum der Dächer oder als geschnittene Hecke zulässig. Die Einfriedungen der Vorgärten dürfen eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Aufschüttungen und Wälle bis maximal 50 cm Höhe sind zulässig. Für Grundstücke im Plangebiet, die nicht an der Hauptstraße liegen, sind auch Einfriedungen aus Maschendraht oder Doppelstabmatten, verzinkt oder grün, mit einer maximalen Höhe von 80 cm über Fahrbahnniveau zulässig. Für Einfriedungen, die unmittelbar an die Hauptstraße grenzen, sind Einfriedungen aus Maschendraht oder Doppelstabmatten generell unzulässig.

4. BUSGELDVORSCHRIFT

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. HINWEISE

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen für das Plangebiet nicht vor. Mit dieser Auskunft wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Gebietes von Altlasten oder altlastverdächtige Flächen übernommen. Sollten bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Baubfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

5. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenverfärbungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin) gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung) Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebene Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.
Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist entsprechend Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss dafür gesorgt werden, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

6. HINWEISE ZU BEPFLANZUNGEN

Eine Bepflanzung der Leitungstrassen des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des Arbeitsblattes GW 125.

7. SCHALLSCHUTZ

Zur Sicherung der Belange des Schallschutzes wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag geregelt, dass der Wall nördlich des Plangebietes in einer Höhe von 3,5 m zu errichten ist und entsprechend zu gestalten und zu bepflanzen ist. Die Fläche für den Wall wird entsprechend dem Stand der technischen Planung und Vorbereitung außerhalb des Plangebietes dargestellt. Die Weitsprunggrube ist auf einen Bereich nördlich des Walles zu verlegen. Zur weiteren Sicherung des Schallschutzes wurde festgesetzt, dass die Gebäude nördlich der Zufahrtsstraße, die neu geplant sind, nur mit einer Dachneigung mit maximal 30° errichtet werden dürfen. Damit ist gesichert, dass im oberen Geschoss keine ausgebauten Dachgeschosse entstehen können.

8. SICHERUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN MÜLLENTSORGUNG

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Müllentsorgung sind die Lichtraumprofile freizuhalten. Darüber hinaus ist zu sichern, dass für die Grundstücke, die nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen, die Müllbehälter am Entsorgungstag an der Straße bereitgestellt werden.

9. WALDABSTAND

Auf der Planzeichnung wird eine Waldabstandslinie gekennzeichnet. Damit wird dargestellt, dass die Flächen des Plangebietes nicht innerhalb von Waldabstandflächen liegen.

10. STELLPLÄTZE

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind auf den jeweiligen Grundstücken je WE 2 Stellplätze herzustellen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.4.09. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 26.6.09 erfolgt.
   Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 ist durch Aushang im Amt Schönberger Land in der Zeit vom 17.2.09 bis zum 17.3.09 während der Dienststunden durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsblatt am 26.2.09.
   Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde beteiligt worden.
   Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 26.2.09 zur Äußerung aufgefordert worden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB erfolgt ohne Umweltbericht.
   Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 8.3.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB erfolgt ohne Umweltbericht.
   Lüdersdorf, den 25.03.2010 (Siegel) Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 22.10.09 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung inklusive Umweltbericht haben in der Zeit vom 26.10.09 bis zum 27.11.09 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 16.10.09 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ein Umweltbericht nicht erstellt wird; dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist,soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
   Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 18.02.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, der Grenzniederschrift liegt eine Katasterkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.
   Wismar, den 15.03.2010

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 25.3.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 22 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.3.10 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.3.10 gebilligt.
    Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit am 25.3.10 ausgefertigt.
    Lüdersdorf, den 25.3.2010 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.3.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Per. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Per. 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist mit Ablauf des 26.March.2010 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.
    Lüdersdorf, den 1.4.2010 (Siegel) Bürgermeister

PRÄAMBEL SATZUNG

DER GEMEINDE LÜDERSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22
FÜR DAS GEBIET "AN DER HAUPTSTRASSE UND SÜDLICH DER SCHULE" IN HERRNBURG
IM VERFAHREN NACH §13a BauGB (VERFAHREN ZUR INNENENTWICKLUNG)
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S.102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 25.3.10 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet " An der Hauptstraße und südlich der Schule" in Herrnburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und nach Beschluss folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 DER GEMEINDE LÜDERSDORF

FÜR DAS GEBIET "AN DER HAUPTSTRASSE UND SÜDLICH DER SCHULE“ IN HERRNBURG IM VERFAHREN NACH §13a BauGB (VERFAHREN ZUR INNENENTWICKLUNG)

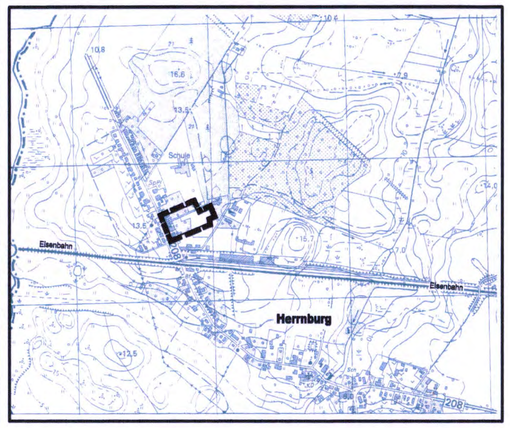

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23966 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 25. März 2010

SATZUNG